

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §14 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- b) Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- c) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen müssen uns in zweifacher Ausfertigung überlassen werden. An- oder Abschlagszahlungen sind in den Rechnungen getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer in den Rechnungen auszuweisen.
- d) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung/Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf uns über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

§ 6 Übereignung, Abtretung

- a) Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns unaufgefordert offenzulegen.
- b) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- a) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- b) Der Auftragnehmer übernimmt Garantie für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung für die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme der Liefer-/Leistungsgegenstände entsprechend dem vereinbarten - oder mangels Vereinbarung - entsprechend dem üblichen Verwendungszweck.
- c) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der uns und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugeführt wird. Er stellt uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei

§ 9 Beistellung/Zugriff Dritter

Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die "allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" zu beachten. Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

§ 11 Schutzrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- b) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 12 Schlussbestimmungen

- a) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- b) Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen rechts und des internationalen Kaufrechts.
- c) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- d) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt das die übrigen Regelungen nicht.